

b) die Religionsgesellschaften. Von diesen sind von besonderer Bedeutung diejenigen, welche auf christlicher Grundlage beruhen. Sie heißen Kirchen, ihr Recht Kirchenrecht;

3. das Recht, welches die Beziehungen der menschlichen Gemeinwesen zueinander regelt. Soweit diese Beziehungen rein vermögensrechtlicher Natur sind, unterscheiden sie sich in nichts von den Rechtsbeziehungen der einzelnen Privatpersonen und gehören daher dem Privatrecht an. Die Beziehungen der Religionsgesellschaften zueinander sind fast rein negativer Art, so daß sie zur Ausbildung einer besonderen Rechtsdisziplin keine Veranlassung gegeben haben. Von großer Bedeutung sind dagegen die nicht durch eine höhere Gewalt, sondern durch Gewohnheitsrecht und Verträge geregelten Beziehungen der oberen politischen Gemeinwesen (Staaten und Staatenverbindungen) zueinander; sie bilden den Gegenstand des Völkerrechtes^b.

Zum Staatsrecht im weiteren Sinne gehören auch diejenigen Rechtsdisziplinen, welche Normen für die Ausübung der Rechtspflege und Verwaltung enthalten: Zivilprozeßrecht, Strafrecht, Strafprozeßrecht und Verwaltungsrecht. Aber diese Disziplinen werden nicht bloß vom Staatsgedanken, sondern auch von Grundsätzen beherrscht, welche den speziellen Zwecken, denen sie dienen, entnommen sind. Sie haben sich daher zu eigenen Wissenschaftsgebieten ausgebildet. Der nach Ausscheidung dieser Disziplinen noch übrigbleibende Teil des Staatsrechtes wird als Staatsrecht im engeren Sinne oder Verfassungsrecht bezeichnet; dieses behandelt die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Organisation und Ausübung der staatlichen Herrschaft. Das Staatsrecht nimmt daher auch die Hauptgrundsätze der oben erwähnten Disziplinen in sich auf; es erörtert, welche Organe für Rechtspflege und Verwaltung bestehen, nach welchen Richtungen hin und innerhalb welcher Schranken diese eine Tätigkeit zu entwickeln haben. Unter dem Ausdruck öffentliches Recht werden alle Rechtsdisziplinen mit Ausnahme des Privatrechtes, also Staatsrecht im weiteren Sinne, Kirchen- und Völkerrecht zusammengefaßt^c.

Früher wurde oft das sogenannte Privatfürstenrecht, d. h. das Familien- und Erbrecht des hohen Adels, als eine besondere Rechtsdisziplin behandelt. Dasselbe ist aber in der That nur ein Teil des Familien- und Erbrechtes überhaupt, also des Privatrechtes. Jedoch äußert es Wirkungen auf staatsrechtliche

man, Die Steuer und das öffentliche Interesse 235 ff., Ann.D.R. (1885) 413 ff., sondern auf der Verschiedenheit der Subjekte (Bierling, Kritik 2 221 ff.; Luthold, Öffentliches Interesse und öffentliche Klage, Ann.D.R. (1884) 348, 353; Rosin, Schmollers J. 8 263).

^b Über das Verhältnis des Völkerrechtes zum Recht der einzelnen Staaten vgl. das bahnbrechende Buch von Triepel, Völkerrecht und Landesrecht (1899).

^c Über die Gliederung des öffentlichen Rechtes: Jellinek, Staatsl. 383 ff.